



Landratsamt Donau - Ries
Wasserrecht
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth

Name, Vorname
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort
Telefon- und Handynummer
E-Mail-Adresse

**Anzeige für Erdaufschlüsse gem. § 49 WHG, i. V. mit Art. 30 BayWG für Er-
richtung von Brunnen zur Bewässerung landwirtschaftlicher oder gärtne-
risch genutzter Flächen**

Bohrungen oder Baggerungen für die Erstellung von Brunnen sind gemäß § 49 WHG, Art. 30 BayWG bei der Kreisverwaltungsbehörde vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Für die Grundwasserentnahme zur Bewässerung ist i.d.R. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine Alternativprüfung (insbesondere Prüfung der Möglichkeit zur Nutzung von oberirdischen Gewässern und realisierbarer Speicherung und/oder Speicherung von Niederschlagswasser) ist dieser Anzeige für Erdaufschlüsse (§ 49 WHG, Art. 30 BayWG) beizulegen.

1. Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon, Handy

E-Mail-Adresse

2. Beteiligte Brunnenbaufirma

Brunnenbaufirma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon, Handy

E-Mail-Adresse

Verantwortlicher Bauleiter

Das ausführende Unternehmen ist im Besitz eines Zertifikats der Qualifikationsgruppe A / B nach DVGW W 120 bzw. DVGW W 120-1 oder einer vergleichbaren Qualifikation. (Nachweis liegt als Anlage bei).

Ja Nein

3. Fachbüro (Hydrogeologisches Büro / Ing. Büro)

wird eingebunden

zur Erstellung der Hydrogeologischen Prognose/Hydrogeologisches Fachgutachten

zur Bauleitung

Name des Fachbüros:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon, Telefax, Mobil:

E-Mail-Adresse:

4. Angaben zur Bohrung bzw. Baggerung

4.1 Lage

Topogr. Karte 1 : 25.000 Blatt-Nr.: (wenn bekannt)

Gemeinde

Gemarkung

Fl.-Nr.

Rechtswert (UTM)

Hochwert (UTM)

Geländehöhe am Bohransatzpunkt / Entnahmegrundstück/ Brunnen

(NHN-Höhen im Höhensystem DHHN 2016)

Rechts- und Hochwert (UTM) und die Geländehöhe (NHN) ist über den Bayernatlas <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas> und das Benutzerhandbuch unter http://geodaten.bayern.de/bayernatlas/help/handbuch/ba_hilfe_default.pdf zu ermitteln

4.2 Übersichtslageplan und amtliche Flurkarte liegen bei

nein, weil

ja

4.3 Bohrverfahren

Bohrendurchmesser (mm)

Baggerung

4.4 ggf. Spülmittelzusätze

(bei Spülbohrungsverfahren

4.5 Besonderheiten und Sonstiges

4.6 Geplante Tiefe des Brunnens (m)

Geländeoberkante (GOK) (m NHN)

erwarteter Grundwasserspiegel (m u. GOK)

Die Bohr- bzw. Ausbautiefe der Brunnen wird so gewählt, dass nur das erste, oberflächennahe Grundwasserstockwerk mit freiem Grundwasserspiegel erschlossen wird. Wird wider Erwarten das zweite Grundwasserstockwerk angebohrt, so ist unverzüglich das Landratsamt Donau-Ries zu informieren und die weitere Verfahrensweise mit dem Fachbereich Wasserrecht und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen).

4.7 Geplanter Ausbau des Brunnens

Bohrbrunnen

Ausbauerdurchmesser der Bohrung (mm)

Innendurchmesser (mm)

Abdichtung von bis (m u. GOK)

Schachtbrunnen

Durchmesser der Baggerung (mm)

Innendurchmesser des Schachtbrunnen (mm)

Abdichtung von bis (m u. GOK)

Material

4.8 Geplante Bohrung

Geplanter Bohrbeginn/Baggerbeginn (Datum)

geplantes Bohrende/Baggerende (Datum)

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist vom genauen Zeitpunkt des Bohrbeginns mind. 2 Wochen vorher zu informieren.

4.9 Anlagen

Hydrogeologische Prognose - voraussichtliches Bohrprofil

(Die hydrogeologische Prognose ist von einem Fachbüro zu erstellen. In der Anlage sind Angaben zur Herkunft der Daten zu machen, wie z. B. geologische Karte, vorhandene repräsentative Bohrprofile, Auskünfte des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes bzw. des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

Lage des Grundwasserspiegels

kurze Erläuterung sind als Anlage beigefügt

Hydrogeologisches

(Das hydrogeologische Fachgutachten analysiert und bewertet das voraussichtliche Bohrprofil, die Lage des Grundwasserspiegels, das zu erwartende Grundwasserangebot usw. ausführlich.)

4.10 Umliegende Grundwassernutzungen und Wasserschutzgebiete in einer Entfernung von < 1000 m

keine vorhanden

vorhanden (Angaben zu Art und Lage)

4.11 Untergrundkontaminationen (Untergrundverschmutzungen) in einer Entfernung von < 1000 m

keine vorhanden

vorhanden (Angaben zu Art und Lage)

4.12 Laut Geologiedatengesetz ist jeder, der eine maschinelle Bohrung (Baggerung) niederbringt, verpflichtet, diese Bohrung dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Geologischer Dienst anzuzeigen (www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeige). Nach Abschluss der Bohrung (Baggerung) sind dem LfU alle Bohrergebnisse bekanntzugeben.

5. Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (wenn nicht zugleich Antragsteller)

Als Eigentümer des Grundstücks, worauf der Brunnen errichtet werden soll, stimme ich der Errichtung eines auf meinem Grundstück Fl.-Nr. Gemarkung zu und erlaube ich dem Antragsteller aus dem geplanten bzw. bestehenden Brunnen Grundwasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen zu entnehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

6. Erklärung

Antragsteller und das Bohrunternehmen bzw. Baggerunternehmen verpflichten sich, nicht von den in der Anzeige/Erlaubnis angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen abzuweichen und garantieren bei der Durchführung der Arbeiten den anerkannten Stand der Technik einzuhalten, um insbesondere negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und/oder des Grundwassers nachhaltig zu vermeiden.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die hier gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen nach Anforderung durch das Wasserwirtschaftsamt bzw. durch die Kreisverwaltungsbehörde zu sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.

Bei notwendigen Abweichungen vom Bohrprogramm oder geplanter Baggerung, wesentlichen Abweichungen von der in der Anzeige/Erlaubnis angegebenen geologischen Schichtenfolge bzw. den erwarteten Grundwasserverhältnissen und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes ist die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Die Fertigstellung teilt der Antragsteller dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth/dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten mit.

Das Bohrunternehmen/Baggerunternehmen verpflichtet sich, nach Abschluss der Bohrarbeiten dem Wasserwirtschaftsamt und dem LfU folgende Unterlagen ohne weitere Aufforderung zu liefern:

- aktueller amtlicher Lageplan im Lagesystem UTM 32U (Metergenauigkeit) oder Einmessung zu Festpunkten (z. B. Haus, Straßenkreuzung)
- Geländehöhe des Bohransatzpunktes/geplante Baggerung (Metergenauigkeit) NHN-Höhen im Höhensystem DHHN 2016
- Schichtenverzeichnis nach DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1
- Ausbauzeichnung mit erbohrtem Schichtenprofil nach DIN 4023 und angetroffenen Grundwasserverhältnissen
- ggf. Ergebnisse von Pumpversuchen
- ggf. Ergebnis der Wasseranalyse

